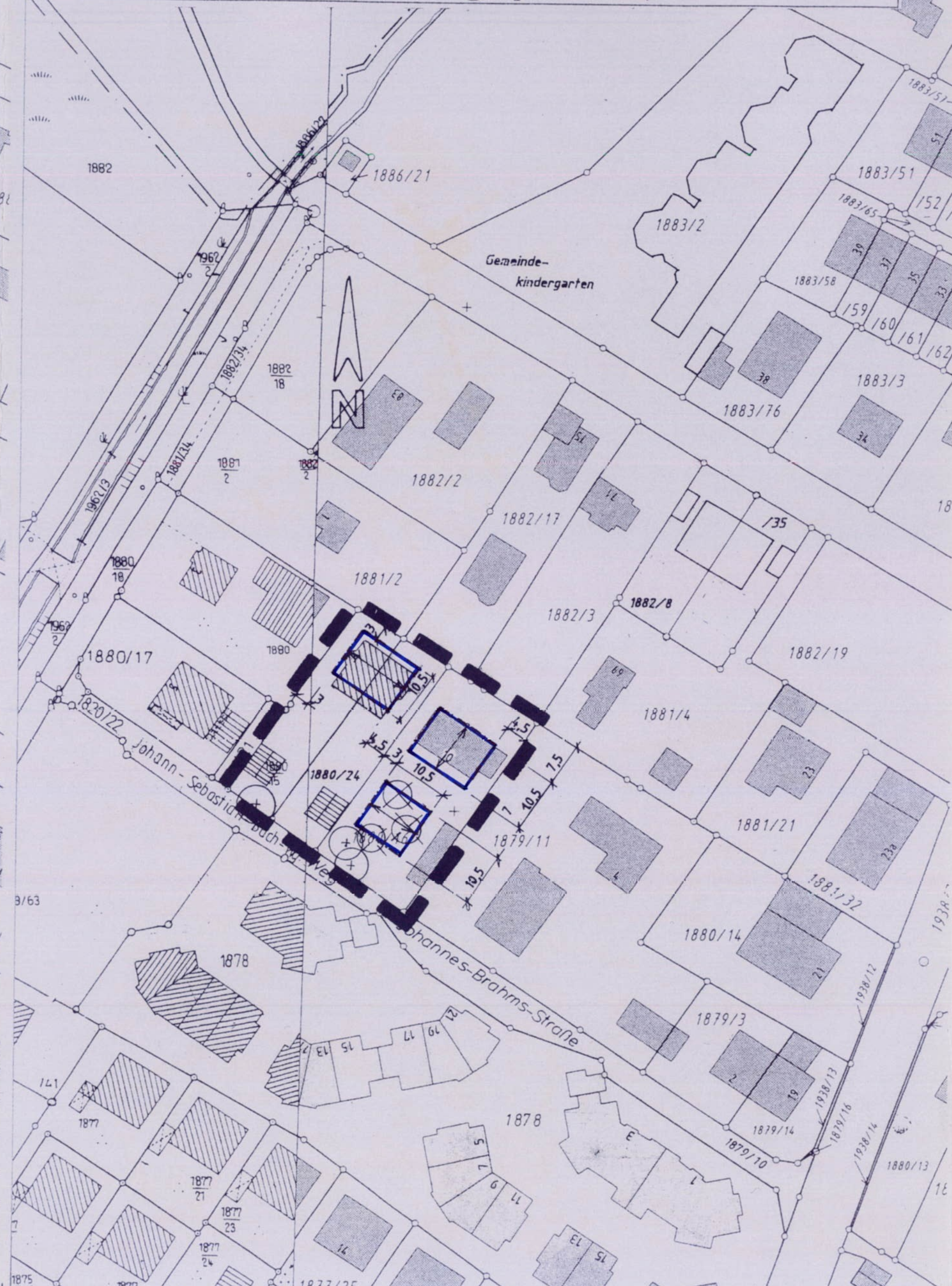


## 2. Änderung – Lageplan A, M. 1:1000



## 2. Änderung – Lageplan B, M. 1:1000



## Übersicht – 2. Änderung, M. 1:5000



### Festsetzungen für Teilbereich Lageplan A

1. Geltungsbereich
2. Baugrenze
3. vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
4. Für Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 43° zulässig.  
Für Garagen sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis 43° zulässig.
5. Offene Stellplätze sind im Vorgartenbereich zulässig, wenn 2/3 der Vorgartenfläche nicht für Stellplätze genutzt werden und unbefestigt bleiben.
6. zu erhaltender Baum
7. Die Bebauung und Teilung der Grundstücke muss so erfolgen, dass die Mindestgröße von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen für freistehende Einzelhäuser mindestens 400 m² beträgt.

### Hinweise für Teilbereich Lageplan A

1. im Zuge der Baumaßnahme zu fallender Baum

### Festsetzungen für Teilbereich Lageplan B

1. Geltungsbereich
2. Baugrenze

### Hinweise für Teilbereich Lageplan B

1. im Zuge der Baumaßnahme zu fallender Baum

Soweit durch die 2. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise des mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 21V-610-11/6-770 Eichenau vom 14.08.1992 als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichneten und am 30.09.1992 bekannt gemachten Bebauungsplanes B 39 Richard-Strauss-Straße Nord mit Begründung.

### Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom 18.02.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes B 39 Richard-Strauss-Straße Nord beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.03.2003 bis 11.04.2003 im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2003 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist am 30.04.2003 ortsüblich durch das **amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau** bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Eichenau, den 02.05.2003

Hubert Jung  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Eichenau  
Landkreis Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan **2. Änderungsplan zum Bebauungsplan B 39 Richard-Strauss-Straße Nord**

Die Gemeinde Eichenau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplan B 39 Richard-Strauss-Straße Nord als

SATZUNG:

Entwurfsverfasser Eichenau, den 29.04.2003

i.A. L. Dietz

Gemeinde Eichenau, den 29.04.2003

Erster Bürgermeister

Planung **Gemeinde Eichenau - Bauamt -**

Erstellt: 9.02.2003

M. Dietz

Geändert: 29.04.03



